

Beschlussvorlage 2025/1162



Sachgebiet
Kämmerer

Sachbearbeiter
Marcel Roder

Beratung

Bau- und Umweltausschuss
Marktgemeinderat

Datum

08.12.2025
16.12.2025

Vorberatung
Entscheidung

öffentlich
öffentlich

Betreff

Antrag der CSU-Fraktion zum Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Sachverhalt:

Am 16. Oktober 2025 veröffentlichte der Deutsche Bundestag das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“. Hierfür wurden Mittel in Höhe von 333 Mio. Euro bereitgestellt. Förderziel ist die Unterstützung investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung.

Mit Antrag vom 24.11.2025 stellt die CSU-Gemeinderatsfraktion einen Antrag, um über die mögliche Antragstellung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu beraten. Zugleich soll auch über die Festlegung und die Priorisierung der gemeindlichen Projekte entschieden werden, die für das Interessensbekundungsverfahren vorgesehen werden. Hierbei sind die örtlichen Sportvereine 1. FC Schwand und SV Leerstetten mit ihren jeweiligen Förderbedarfen einzubeziehen. Die Begründung kann dem beigefügten Antrag der CSU-Gemeinderatsfraktion entnommen werden.

Zum Förderprogramm nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung:

Bei Veröffentlichung des Projektaufrufs weckte das Förderprogramm mit dem grundsätzlichen Förderziel, kommunale Sportstätten zu sanieren, Hoffnung auf Verwaltungsseite, eine höhere Förderung für die geplante Sanierung der Gemeindehalle, als die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen Anlagentechnik, zu erhalten.

In dem Projektaufwurf werden kommunale Sportstätten, die umfassend baulich saniert oder modernisiert werden, als Gegenstand der Förderung aufgeführt. Bei der gemeindlichen Halle handelt es sich um ein Gebäude, welches dem aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) unterfällt, wodurch das Förderprogramm die Erfüllung energetischer Mindeststandards voraussetzt. Hiernach müssen Bestandsgebäude nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze aus.

Um sich als Gemeinde ein Bild von den geplanten Maßnahmen in der Gemeindehalle und deren Auswirkungen auf die Effizienzgebäude-Stufe machen zu können, wurden zwei Energieeffizienzexperten um ihre Einschätzung gebeten. Herr Ramstötter (Ramstötter Dinkelmeyer Architekten GmbH) und Herr Kretschmer waren sich unabhängig voneinander einig, dass der bloße Tausch der Lüftungsanlage, ohne eine Sanierung der Gebäudehülle, nicht ausreichen wird, um die Effizienzgebäude-Stufe 85 zu erreichen (siehe E-Mail von Herrn Ramstötter). Bei dem Umfang der Maßnahmen, die umgesetzt werden müssten, damit die Mindest-Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, kann man davon ausgehen, dass mit der Umstellung der Hallenbeleuchtung auf LED dieses Ziel nicht erreicht wird.

Mit dem Nicht-Erfüllen der Effizienzgebäude-Stufe 85, wird die entscheidende Anforderung des Förderprogramms nicht eingehalten (siehe Anforderungen für Vorhaben an Gebäuden).

Neben diesem objektiven Punkt, ist das Förderprogramm auch subjektiv wie folgt einzuordnen. Als Fördersumme wurden Mittel in Höhe von 333 Millionen Euro bereitgestellt. Für jedes Bundesland stehen insofern rund 20 Millionen zur Verfügung. Gemäß dem Antragsformular dürfen die förderfähigen Projekte einen Entwicklungsstand von „vor Leistungsphase 1“, also der

Grundlagenermittlung, bis „Leistungsphase 5“, der Ausführungsplanung, aufweisen. In den Bewertungskriterien (siehe Bewertungskriterien) wird eine fortgeschrittene Projektreife positiv berücksichtigt. Auch fallen Punkte, wie eine Übererfüllung der energetischen Standards, insbesondere eine Effizienzstufe 70, interkommunale Projekte, umfassende Barrierefreiheit, eine zügige Umsetzbarkeit und weitere Aspekte positiv ins Gewicht. Die Auswahl der zu fördernden Projekte übernimmt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags.

Unter Anbetracht dieser Punkte kommt das Förderprogramm für die Sanierung der Marktgemeindehalle nicht in Betracht.

Neben Städten, Gemeinden, Landkreisen und vergleichbaren Zusammenschlüssen können über diese auch Dritte (z. B. Vereine) mit ihren Objekten, am Interessensbekundungsverfahren teilnehmen. Demnach steht das Förderprogramm mittelbar auch Vereinen zur Verfügung. Aus diesem Grund wurde der Projektauftrag an die hiesigen Vereine weitergeleitet. Vom 1. FC Schwand erhielten wir bereits die Rückmeldung, dass mit den dort geplanten Sanierungsmaßnahmen (Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Sporthalle) keine energetische Ertüchtigung vorgenommen wird, wodurch das Förderprogramm auch für diese nicht in Betracht kommt.

Neben dem 1. FC Schwand wurden auch andere Schwanstettener Vereine mit eigenen Liegenschaften angeschrieben, mit der Bitte um Mitteilung, ob der Markt Schwanstetten stellvertretend an dem Interessensbekundungsverfahren teilnehmen soll. Um Rückmeldung bis zur KW 51 (15. – 19.12.) wurde gebeten. Sollte sich ein Verein dazu entscheiden, mit einer Maßnahme an dem Verfahren teilnehmen zu wollen, müssen die Projektskizze und der Gemeinderatsbeschluss bis zum 15.01. bzw. 31.01.2026 eingereicht werden.

Im Rahmen des Webinars am 27.11. wurde auch ein Vorgehen zur Ermittlung der Finanzierungsanteile vorgestellt. Danach werden von den Gesamtausgaben der Maßnahme die Mittel beteiligter Dritter (z. B. eines Vereins) abgezogen. Der verbleibende Teil wird dann zwischen der Bundesförderung und dem Eigenanteil der Kommune aufgeteilt. Folgendes Rechenbeispiel hierzu:

Gesamtausgaben	600.000 Euro	
Mittel des Vereins	40.000 Euro	
Verbleibender Betrag	560.000 Euro	
Förderung Bund (45 %)	252.000 Euro	308.000 Euro
/ Eigenanteil Kommune		

Aufgrund der Bagatellgrenze für die Bundesförderung mit 250.000 Euro, müssen sich die Gesamtausgaben der Maßnahme in einer Größenordnung von mindestens 600.000 Euro bewegen. Vorausgesetzt der Bund beteiligt sich mit 45 %, andernfalls müssten die Gesamtausgaben höher liegen.

Unter Bezugnahme auf den von der CSU-Gemeindefraktion gestellten Antrag kommt von Verwaltungsseite keine gemeindliche Maßnahme in Betracht, welche die Anforderungen des Projektauftrags erfüllt, und für die damit eine Projektskizze einzureichen ist. Ein Austausch mit den örtlichen Vereinen ist erfolgt, mit der Bitte die jeweiligen Förderbedarfe mitzuteilen. Ob Vereine Interesse an diesem Förderprogramm zeigen, gerade mit Blick auf die hohen Gesamtausgaben, bleibt bis zu deren Rückmeldungen abzuwarten. Sollte dem so sein, wäre im Januar über die gemeindliche Beteiligung und deren Höhe zu entscheiden.

Die im Schreiben der CSU-Fraktion formulierten Beschlussanträge sind nach Auffassung der Verwaltung daher vorerst obsolet.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt, die Verwaltung damit zu beauftragen für gemeindliche Projekte Projektskizzen zu fertigen und diese im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen.

2. Der Marktgemeinderat beschließt, den Vereinen die Möglichkeit einzuräumen, stellvertretend für diese, an dem Interessensbekundungsverfahren teilzunehmen.

Anlagen:

Anforderungen für Vorhaben an Gebäuden

Antrag der CSU-Gemeinderatsfraktion

Bewertungskriterien

Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

E-Mail von Herrn Ramstötter